

Jurius

## **Bundesgericht gibt Naturschutzorganisationen Recht**

Aus für Entlastungspiste «Sulzli» im Titlis-Skigebiet

---

BGer – Die Entlastungspiste «Sulzli» im Skigebiet Titlis darf nicht gebaut werden. Das Bundesgericht hat die Beschwerde von Pro Natura und WWF gutgeheissen. Laut den Lausanner Richtern wurde dem Schutz von Fauna und Flora zu wenig Gewicht beigemessen.

---

Rechtsgebiet(e): Bau- und Raumplanungsrecht. Bodenrecht

Zitiervorschlag: Jurius, Bundesgericht gibt Naturschutzorganisationen Recht, in: Jusletter 31. März 2008

[Rz 1] Die Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG hatte 2002 das Baugesuch für eine Entlastungspiste im Gebiet «Sulzli» und einen Schleplift im Gebiet Rindertitlis-Stäubischlächtmatt eingereicht. Die Nidwaldner Baudirektion hatte 2003 unter Auflagen die raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung erteilt.

[Rz 2] Die Gemeinde Wolfenschiessen bewilligte kurz darauf das Baugesuch. Die Einsprachen von WWF, Pro Natura und der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz wies sie ab. Der Nidwaldner Regierungsrat bestätigte die Bewilligungen 2005, Beschwerden der Umweltorganisationen ans Verwaltungsgericht blieben erfolglos.

[Rz 3] Das Bundesgericht hat ihnen nun Recht gegeben und sowohl die Ausnahmebewilligung als auch die Baubewilligung verweigert. Laut dem Urteil der Lausanner Richter ist vom Projekt ein Gebiet betroffen, das als eidgenössisches Jagdbanngebiet ausgeschieden wurde und damit grösstmögliche Schonung verdient.

[Rz 4] Die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Interessenabwägung sei unzureichend: Dem Erhalt der Artenvielfalt habe es zu wenig Gewicht beigemessen, dafür den wirtschaftlichen Interessen einen zu grossen Stellenwert eingeräumt. Der Lebensraum der ansässigen Tierarten werde durch das Projekt stark in Mitleidenschaft gezogen.

[Rz 5] Schwere Beeinträchtigungen der Wintereinstände von Schneehase und Schneehuhn seien sehr wahrscheinlich. Auch mit Absperrungen, Markierungen und Informationen der Skifahrer könne der Schutz der Tiere vor Störung und der Erhalt ihres Lebensraums nicht ausreichend gewährleistet werden.

[Rz 6] Unter dem Aspekt der Lawinengefahr müsse die Entlastungspiste ebenfalls als sehr problematisch eingestuft werden. Es liege auf der Hand, dass die zahlreichen nötigen Lawinen-Sprengungen den Lebensraum der Tiere zusätzlich gefährden würden.

BGE 1A.50/2007 vom 11. März 2008

Quelle: SDA

\* \* \*